

Kurztitel

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 309/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 574/2020

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2021

Außerkrafttretensdatum

01.01.2022

Abkürzung

GSNE-VO 2013

Index

58/02 Energierecht

Beachte

Tritt mit 1.1.2021, 6 Uhr, in Kraft und mit 1.1.2022, 6 Uhr, außer Kraft (vgl. § 21 Abs. 18 und 19 iVm § 2 Z 16 GStat-VO 2017).

Text**Netznutzungsentgelt für Endverbraucher und Netzbetreiber**

§ 10. (1) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden Entgelte, bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kWh pro Zählpunkt für den Arbeitspreis bzw. Cent/kWh/h pro Jahr und pro Zählpunkt für den Leistungspreis oder als Pauschale in Cent/Monat pro Zählpunkt angegeben werden. Für Anlagen, die an die Netzebene 1 angeschlossen sind, gelten die Entgelte der Netzebene 2. Ein Wechsel von Netzebene 3 auf Netzebene 2 für bereits an das Netz angeschlossene Anlagen ist nur zulässig, wenn aufgrund einer für den Betrieb der Anlage notwendigen technischen Änderung nachweislich ein Übergabedruck größer 6 bar erforderlich wird.

(2) Wird die verbrauchte Gasmenge im Normzustand gemessen, wird die Energiemenge als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 ermittelt.

(3) Wird die verbrauchte Gasmenge im Betriebszustand gemessen, erfolgt die Ermittlung des Normvolumens nach den technischen Methoden der ÖVGW Richtlinie G 0110, Ausgabe Oktober 2015.

Der Luftdruck (pamb) in einer zugeordneten Höhenzone ist einmalig zu bestimmen. Die Energiemenge errechnet sich als Produkt aus Normvolumen und Verrechnungsbrennwert gemäß § 2 Abs. 1 Z 13.

(4) Die Entgelte werden verbrauchs- und leistungsabhängig in Zonen bzw. Staffeln festgelegt. Die Zonen 1-4 sowie die Staffeln 1-4 kommen für nicht leistungsgemessene Anlagen, die Zonen A-F sowie die Staffeln A-F kommen für leistungsgemessene Anlagen zur Anwendung. Der Arbeitspreis wird für die Zonen 1-4 bzw. A-F so festgelegt, dass je nach Jahresverbrauch alle darunter liegenden Zonen durchlaufen werden. Der Leistungspreis wird in den Staffeln A-F bzw. 1-4 festgelegt, wobei der Leistungspreis der Staffel 1-4 als Pauschale bestimmt wird. Die Pauschalen der Staffeln 1-4 sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Monat, sind die Pauschalen der Staffeln 1-4 tageweise zu aliquotieren. Es können Zonen bzw. Staffeln zusammengefasst werden, sodass mehrere Zonen bzw. Staffeln denselben Arbeitspreis bzw. denselben Leistungspreis aufweisen können. Die Rechnungslegung hat entsprechend den tatsächlichen Ableseintervallen (§ 15 Abs. 3) zu erfolgen, § 126 Abs. 2 GWG 2011 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Ermittlung der Basis für die monatliche Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts für leistungsgemessene Anlagen ist die in der Abrechnungsperiode von einem Monat gemessene höchste stündliche Leistung heranzuziehen und mit dem Zwölftel des verordneten Leistungspreises zu multiplizieren. Bei einer Abrechnungsperiode von einem Jahr ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts das arithmetische Mittel der in der letzten Abrechnungsperiode monatlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung heranzuziehen und mit dem verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Monats ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen. Die Verrechnung der Mindestleistung kommt ausschließlich für Endverbraucher zur Anwendung.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Monats pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbrauchern für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Monats zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist, sowie
4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6a) Abweichend von Abs. 5 kann auf Antrag des Endverbrauchers bei Anlagen mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h, die an die Netzebene 2 angeschlossen sind, zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts die täglich gemessene höchste stündliche Leistung herangezogen werden. Zur Ermittlung der Basis für die tägliche Verrechnung ist die täglich gemessene höchste stündliche Leistung mit dem gemäß diesem Absatz verordneten Leistungspreis zu multiplizieren. Eine Änderung der Verrechnungsmodalitäten ist einmal innerhalb von zwölf Monaten möglich. Unabhängig von der tatsächlich gemessenen höchsten stündlichen Leistung eines Tages ist zur Ermittlung der Basis für die Verrechnung des leistungsbezogenen Anteils des Netznutzungsentgelts jedenfalls die Mindestleistung gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 heranzuziehen.

(6b) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist Endverbrauchern für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis gemäß Abs. 6a zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen.

Der fünffache Leistungspreis kommt bei einer kurzfristigen Leistungsüberschreitung nicht zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Leistungsanspruchnahme aufgrund eines vom Verteilergiebtsmanager festgestellten Kapazitätsengpasses im Verteilernetz nur nach Können und Vermögen erfolgen kann,
2. die Leistungsüberschreitung zwischen dem Endverbraucher und dem Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vereinbart wurde,
3. die vereinbarte Höchstleistung pro Zählpunkt größer als 50.000 kWh/h ist sowie

4. die Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen.

(6c) Auf Antrag sind Anlagen, die Regelreserve auf Stromregelreservemärkten bereitstellen, an Tagen, an denen der Regelzonenführer gemäß § 23 Abs. 2 Z 6 ElWOG 2010 die angebotene Regelenergie abrufen, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6a abzurechnen. Die gemessene höchste stündliche Leistung der Tage, an denen Regelenergie abgerufen wird, ist bei der Ermittlung der monatlich gemessenen Höchstleistung nach Abs. 5 nicht zu berücksichtigen. Das Leistungsentgelt gem. Abs. 5 ist um jene Tage mit Regelenergieabruf anteilig zu reduzieren. Der Regelreserveanbieter hat dem Gasverteilernetzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, die für die Verrechnung notwendigen Daten zu übermitteln.

(7) Weicht die tatsächliche Abrechnungsperiode von einem Zeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab, sind die gemäß Abs. 4 zu durchlaufenden Zonen spezifisch auf die entsprechende Abrechnungsperiode gemäß dem anhand der Lastprofilverordnung ermittelten Lastprofil zu aliquotieren. Bei jeder Änderung der Netznutzungsentgelte ist eine Zonaliquotierung und, wenn der Zählerstand nicht bekannt ist, eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung vorzunehmen. Die Aliquotierung der Zonen sowie die rechnerische Verbrauchsabgrenzung sind bei der Verrechnung transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Netzbetreiber stellt im Internet ein Modell zur Darlegung der Berechnungsmethodik zur Verfügung, anhand dessen die Zonaliquotierung und die rechnerische Verbrauchsabgrenzung nachvollzogen werden kann. Auf Kundenwunsch sind die Tages- und/oder Monatsverbräuche der letzten Abrechnungsperiode auf Basis der rechnerischen Verbrauchsabgrenzung elektronisch oder in Papierform dem Kunden zur Verfügung zu stellen.

(8) Für das von Endverbrauchern sowie von Netzbetreibern innerhalb von Netzbereichen zu entrichtende Netznutzungsentgelt im Verteilernetz gemäß § 73 Abs. 2 GWG 2011 werden folgende Entgelte bestimmt:

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

Netzbereich Burgenland Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 5.000.000	Zone A 0,4568	0,6862	Staffel A 578	2,3753
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B 0,2526	0,3789	Staffel B 578	2,3753
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C 0,1269	0,1904	Staffel C 578	2,3753
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D 0,0584	0,0876	Staffel D 578	2,3753
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E 0,0584	0,0876	Staffel E 578	2,3753
>900.000.000	Zone F 0,0584	0,0876	Staffel F 578	2,3753

Netzbereich Kärnten Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 5.000.000	Zone A 0,2479	0,3719	Staffel A 552	2,2685
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B 0,1325	0,1988	Staffel B 552	2,2685
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C 0,0786	0,1179	Staffel C 552	2,2685
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D 0,0535	0,0803	Staffel D 552	2,2685
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E 0,0535	0,0803	Staffel E 552	2,2685
>900.000.000	Zone F 0,0301	0,0452	Staffel F 552	2,2685

Netzbereich Niederösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 5.000.000	Zone A 0,0653	0,0980	Staffel A 396	1,6274
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B 0,0602	0,0903	Staffel B 396	1,6274
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C 0,0533	0,0800	Staffel C 396	1,6274
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D 0,0533	0,0800	Staffel D 396	1,6274
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E 0,0382	0,0573	Staffel E 396	1,6274
>900.000.000	Zone F 0,0330	0,0495	Staffel F 396	1,6274

Netzbereich Oberösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,0592		0,0888	Staffel A	418		1,7178
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,0585		0,0878	Staffel B	418		1,7178
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,0396		0,0594	Staffel C	418		1,7178
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D	0,0378		0,0567	Staffel D	418		1,7178
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E	0,0372		0,0558	Staffel E	418		1,7178
>900.000.000	Zone F	0,0369		0,0554	Staffel F	418		1,7178

Netzbereich Salzburg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,2222		0,3333	Staffel A	398		1,6356
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,2222		0,3333	Staffel B	398		1,6356
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,2222		0,3333	Staffel C	398		1,6356
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D	0,0433		0,0650	Staffel D	398		1,6356
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E	0,0433		0,0650	Staffel E	398		1,6356
>900.000.000	Zone F	0,0433		0,0650	Staffel F	398		1,6356

Netzbereich Steiermark Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,1234		0,1851	Staffel A	495		2,0342
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,0922		0,1383	Staffel B	495		2,0342
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,0665		0,0998	Staffel C	495		2,0342
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D	0,0550		0,0825	Staffel D	495		2,0342
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E	0,0545		0,0818	Staffel E	495		2,0342
>900.000.000	Zone F	0,0540		0,0810	Staffel F	495		2,0342

Netzbereich Tirol Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,6389		0,9584	Staffel A	407		1,6726
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,4608		0,6912	Staffel B	407		1,6726
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,2785		0,4178	Staffel C	407		1,6726
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D	0,2785		0,4178	Staffel D	407		1,6726
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E	0,2785		0,4178	Staffel E	407		1,6726
>900.000.000	Zone F	0,2785		0,4178	Staffel F	407		1,6726

Netzbereich Vorarlberg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,4200		0,6300	Staffel A	552		2,2685
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,2200		0,3300	Staffel B	552		2,2685
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,1600		0,2400	Staffel C	552		2,2685
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D	0,1100		0,1650	Staffel D	552		2,2685
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E	0,1100		0,1650	Staffel E	552		2,2685
>900.000.000	Zone F	0,1100		0,1650	Staffel F	552		2,2685

Netzbereich Wien Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6		Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a	
0 - 5.000.000	Zone A	0,1693		0,2540	Staffel A	373		1,5329
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,1399		0,2099	Staffel B	373		1,5329
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,0973		0,1460	Staffel C	373		1,5329
>100.000.000 - 200.000.000	Zone D	0,0361		0,0542	Staffel D	373		1,5329
>200.000.000 - 900.000.000	Zone E	0,0360		0,0540	Staffel E	373		1,5329
>900.000.000	Zone F	0,0349		0,0524	Staffel F	373		1,5329

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:
Netzbereich Burgenland Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1	1,4828		Staffel 1	300		
>40.000 - 80.000	Zone 2	1,4828		Staffel 2	300		
>80.000 - 200.000	Zone 3	1,2043		Staffel 3	300		
>200.000	Zone 4	1,2043		Staffel 4	300		
0 - 5.000.000	Zone A	0,5244	0,7866	Staffel A		514	2,1123
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,2537	0,3806	Staffel B		514	2,1123
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,1299	0,1949	Staffel C		514	2,1123
>100.000.000	Zone D	0,0650	0,0975	Staffel D		514	2,1123

Netzbereich Kärnten Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1	1,8110		Staffel 1	300		
>40.000 - 80.000	Zone 2	1,7827		Staffel 2	300		
>80.000 - 200.000	Zone 3	1,5087		Staffel 3	300		
>200.000	Zone 4	1,5087		Staffel 4	300		
0 - 5.000.000	Zone A	0,6345	0,9518	Staffel A		506	2,0795
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,3775	0,9663	Staffel B		506	2,0795
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,2914	0,4371	Staffel C		506	2,0795
>100.000.000	Zone D	0,1510	0,2265	Staffel D		506	2,0795

Netzbereich Niederösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]		Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a		Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1	1,2246		Staffel 1	300		
>40.000 - 80.000	Zone 2	1,2246		Staffel 2	300		
>80.000 - 200.000	Zone 3	1,1024		Staffel 3	300		
>200.000	Zone 4	1,1024		Staffel 4	300		
0 - 5.000.000	Zone A	0,4626	0,8939	Staffel A		546	2,2438
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,4062	0,8093	Staffel B		546	2,2438
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,3673	0,5610	Staffel C		546	2,2438
>100.000.000	Zone D	0,3602	0,5403	Staffel D		546	2,2438

Netzbereich Oberösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8a	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8a
0 - 40.000	Zone 1	1,2651	Staffel 1	300	
>40.000 - 80.000	Zone 2	0,8701	Staffel 2	300	
>80.000 - 200.000	Zone 3	0,7092	Staffel 3	300	
>200.000	Zone 4	0,7092	Staffel 4	300	
0 - 5.000.000	Zone A	0,2934	Staffel A		428
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B	0,1297	Staffel B		428
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C	0,0397	Staffel C		428
>100.000.000	Zone D	0,0397	Staffel D		428

Netzbereich Salzburg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8o	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8o
0 - 40.000	Zone 1 1,1642		Staffel 1 300		
>40.000 - 80.000	Zone 2 1,1642		Staffel 2 300		
>80.000 - 200.000	Zone 3 1,0653		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 1,0653		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,5908	0,3862	Staffel A	516	2,1205
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B 0,4332	0,6498	Staffel B	516	2,1205
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C 0,3771	0,5657	Staffel C	516	2,1205
>100.000.000	Zone D 0,3771	0,5657	Staffel D	516	2,1205

Netzbereich Steiermark Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8o	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8o
0 - 40.000	Zone 1 1,4279		Staffel 1 300		
>40.000 - 80.000	Zone 2 1,3402		Staffel 2 300		
>80.000 - 200.000	Zone 3 1,0883		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 0,8957		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,4732	0,7098	Staffel A	536	2,2027
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B 0,0934	0,1401	Staffel B	536	2,2027
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C 0,0771	0,1157	Staffel C	536	2,2027
>100.000.000	Zone D 0,0592	0,0888	Staffel D	536	2,2027

Netzbereich Tirol Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8o	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8o
0 - 40.000	Zone 1 1,9534		Staffel 1 300		
>40.000 - 80.000	Zone 2 1,8422		Staffel 2 300		
>80.000 - 200.000	Zone 3 1,7242		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 1,7242		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,9060	1,3690	Staffel A	529	2,1740
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B 0,7548	1,1322	Staffel B	529	2,1740
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C 0,6040	0,9060	Staffel C	529	2,1740
>100.000.000	Zone D 0,4908	0,7362	Staffel D	529	2,1740

Netzbereich Vorarlberg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8o	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8o
0 - 40.000	Zone 1 1,0100		Staffel 1 300		
>40.000 - 80.000	Zone 2 1,0100		Staffel 2 300		
>80.000 - 200.000	Zone 3 1,0100		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 1,0100		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,4200	0,6300	Staffel A	552	2,2685
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B 0,2200	0,3300	Staffel B	552	2,2685
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C 0,1600	0,2400	Staffel C	552	2,2685
>100.000.000	Zone D 0,1100	0,1650	Staffel D	552	2,2685

Netzbereich Wien Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 6	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs 8o	Pauschale/Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 6	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs 8o
0 - 40.000	Zone 1 1,5275		Staffel 1 300		
>40.000 - 80.000	Zone 2 1,0033		Staffel 2 300		
>80.000 - 200.000	Zone 3 1,0033		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 0,8988		Staffel 4 300		
0 - 5.000.000	Zone A 0,3775	0,5663	Staffel A	713	2,9301
>5.000.000 - 10.000.000	Zone B 0,2498	0,3747	Staffel B	713	2,9301
>10.000.000 - 100.000.000	Zone C 0,1383	0,2075	Staffel C	713	2,9301
>100.000.000	Zone D 0,1383	0,2075	Staffel D	713	2,9301

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 2 und 3 für öffentliche Anlagen, die zum Betanken von erdgasbetriebenen Fahrzeugen dienen, in den Netzbereichen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien:

- Pauschale/Jahr 2 520,-- €/Jahr
- Arbeitspreis: 0,39 ct/kWh.

(9) Vereinbart ein Verteilernetzbetreiber auf Basis der Allgemeinen Netzbedingungen mit einem Endverbraucher mit einer vereinbarten Höchstleistung pro Zählpunkt von mehr als 50.000 kWh/h und dessen Messwerte dem Verteilernetzbetreiber online zur Verfügung stehen, dass die vereinbarte Netznutzung des Endverbrauchers auf Veranlassung des Verteilergebietsmanagers (§ 18 Abs. 1 Z 23 GWG 2011) um bis zu 100 % eingeschränkt werden kann, so ist für jede tatsächliche und der Anordnung des Verteilergebietsmanagers entsprechend vorgenommene Einschränkung der Netznutzung der Leistungspreis für den Monat, in dem die Einschränkung erfolgt, wie folgt zu reduzieren: für jede Einschränkung, die dem Endverbraucher

1. bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Gastag (6 Uhr bis 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 25 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
2. bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Woche (Montag 6 Uhr bis Montag 6 Uhr) bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises;
3. bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird, um 100 % des der Einschränkung entsprechenden, monatlichen Leistungspreises.

Schlagworte

Tagesverbrauch

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2021

Gesetzesnummer

20007992

Dokumentnummer

NOR40228947